

Förderaktion: Ansiedeln & Wachsen in Kapfenberg

Ansiedeln & Wachsen in Kapfenberg ist die Förderaktion für Unternehmen, die sich in Kapfenberg neu ansiedeln, in Kapfenberg gründen oder ihr Unternehmen an neuen Kapfenberger Standorten erweitern wollen. Gefördert werden Projekte, in denen Eigentum zur eigenen betrieblichen Nutzung in Kapfenberg geschaffen wird. Ein besonderer Fokus liegt auf Sanierung oder Rückbau von Bestandsflächen („Brown-Field“).

Die Förderaktion beruht auf der Richtlinie für Wirtschafts- und Strukturförderung Kapfenberg und stellt einen Teil des Förderprogramms Wirtschaftsförderung dar. Erhöhte Fördersätze sind unter anderem für Unternehmen in nachhaltigen Branchen, im High-Tech-Bereich sowie in Innenstadtlage möglich. Förderungen aus dieser Förderaktion sind mit EUR 50.000,00 gedeckelt.

Ziel der Förderaktion ist die Unterstützung von Unternehmen bei der Gründung, Ansiedelung und Erweiterung in Kapfenberg sowie die nachhaltige Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Unternehmensstandorts Kapfenberg.

1. Grundlagen

Die Förderaktion Ansiedeln & Wachsen in Kapfenberg basiert auf der Wirtschafts- und Strukturförderungsrichtlinie Kapfenberg in der geltenden Fassung vom 28.09.2023. Es gelten die in der Richtlinie ausgewiesenen Grundlagen und Rahmenbedingungen. Die Förderaktion leitet sich aus dem Förderungsprogramm „Wirtschaftsförderung – Ansiedelung und Erweiterung in Kapfenberg“, gemäß Abschnitt C der Richtlinie ab. Die Förderaktion wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Kapfenberg vom 14.12.2023, GZ GR004-1/20231214-19g beschlossen.

2. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Förderaktion Wirtschaft & Innovation in Kapfenberg bezieht sich auf Projekte und Vorhaben aus dem unternehmerischen Bereich innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Kapfenberg. Die Förderaktion tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist auf unbefristete Zeit gültig. Sie endet durch Widerruf, das heißt die Aufhebung des der Förderaktion zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlusses.

3. Förderungswerber:innen

Wer kann gefördert werden?

Förderbar sind Mikrounternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen, die ihren Sitz in Kapfenberg haben und in Kapfenberg kommunalsteuerpflichtig sind oder ihren Sitz in Kapfenberg begründen wollen. In Ausnahmefällen können auch nicht kommunalsteuerpflichtige, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gefördert werden.

Wer kann nicht gefördert werden?

Nicht förderbar sind Betriebe der Fischerei, der Land- und Forstwirtschaft sowie Betriebe, die aufgrund ihrer Branche oder bestimmter negativer Geschäftspraktiken ausgeschlossen sind (siehe Wirtschafts- und Strukturförderungsrichtlinie Kapfenberg, Abschnitt A, III.). Der / die Förderungswerber:in muss bestätigen, dass keiner dieser Ausschlussgründe auf sie / ihn zutrifft.

Nur unter besonderen Auflagen förderbar sind Unternehmen der Nachtgastronomie und Kleingastronomie sowie Wahlärzt:innen (siehe Wirtschafts- und Strukturförderungsrichtlinie Kapfenberg, Abschnitt A, III.). Diese müssen nachweisen, dass eine positive Wirkung für die Stadtgemeinde Kapfenberg sowie ein nachhaltiger Bestand des Unternehmens erwartbar sind beziehungsweise eine konkrete Lücke in der ärztlichen Versorgung in Kapfenberg geschlossen wird. Die dafür erforderlichen Formulare sind der Antragsstellung beizulegen.

4. Voraussetzungen und Rechtsanspruch

Das fragliche Projekt muss vollständig ausfinanziert sein und eine positive Auswirkung auf den Wirtschaftsstandort Kapfenberg erwarten lassen. Der / die Förderungswerber:in muss einen nachhaltigen Bestand am Standort Kapfenberg erwarten lassen. Die Beurteilung obliegt der Stadtgemeinde Kapfenberg, Stabstelle Standortmanagement. Die dafür notwendigen Unterlagen können im Bedarfsfall durch die Förderstelle angefordert werden.

Förderungsansuchen werden in Abwägung des Nutzens für den Wirtschaftsstandort Kapfenberg und mit den verfügbaren Budgetmitteln bearbeitet und dem jeweils zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt. Für eine Förderung in der Förderaktion Wirtschaft & Innovation in Kapfenberg besteht zu keiner Zeit ein Rechtsanspruch.

5. Förderbare Kosten

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionskosten ins Anlagevermögen, mit denen Eigentum zur eigenen betrieblichen Nutzung in Kapfenberg geschaffen wird.

- ✓ **Ankauf gemeindeeigener Grundstücke und Liegenschaften mittels eines geförderten Verkaufspreises.** Dieser ist je nach Lage, Widmung, Nutzbarkeit, Aufschließungsgrad und Zustand von der Stadtgemeinde Kapfenberg gesondert festzulegen. Der Verkauf eines geförderten Grundstücks oder Liegenschaft ist an die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen gebunden. Relevant ist die Anzahl der zu erwartenden neu geschaffenen Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro 1.000 m² Grundfläche. Es gilt ein gestaffeltes System. Für die ersten 10.000 m² jeder Liegenschaft sind pro 1.000 m² mindestens 1,75 VZÄ zu schaffen, für die nächsten 10.000 m² derselben Liegenschaft sind mindestens 1,5 VZÄ pro 1.000 m² zu schaffen, für alle darüber hinaus gehenden Flächen derselben Liegenschaft sind mindestens 1,25 VZÄ pro 1.000 m² zu schaffen.

Angekaufte Fläche	Mindestanzahl neu geschaffener VZÄ
bis 10.000 m ²	Mind. 1,75 VZÄ pro 1.000 m ²
10.001 – 20.000 m ²	Mind. 1,5 VZÄ pro 1.000 m ²
ab 20.0001 m ²	Mind. 1,25 VZÄ pro 1.000 m ²

Tabelle 1: Grundstücksgrößen und Arbeitsplätze

- ✓ **Investitionen in den Ankauf bestehender Betriebsflächen („Brown-Field“) in Kapfenberg.** „Brown-Field“ ist definiert als Liegenschaften, die zu einem großen Teil bereits bebaut oder versiegelt sind und auf denen bereits eine betriebliche, wohnliche oder infrastrukturelle Vornutzung existierte. Die Investitionen müssen im Anlagevermögen aktiviert sein.
- ✓ **Investitionen in die Errichtung neuer Betriebsgebäude** am Standort Kapfenberg inklusive der dafür notwendigen Planungskosten.
- ✓ **Kosten für Abbruch, Rückbau oder Revitalisierung bestehender Betriebsflächen** inklusive der dafür notwendigen Nebenkosten wie Planung und Entsorgung.
- ✓ **Gebühren für Bauabgabe** nach §15 der Steiermärkischen Bauordnung 1995 idgF. **und Kanalisationsabgabe** nach §2 des Steiermärkischen Kanalabgabegesetzes 1955 idgF.
- ✓ **Kosten für die Ablöse von gesamten Betriebsstätten und Infrastruktur** sofern diese in den vergangenen 10 Jahren nicht durch die Stadtgemeinde Kapfenberg gefördert wurden.
- ✓ **Kosten für die Ablöse von Einrichtungen und Betriebsausstattungen.** Diese dürfen innerhalb der letzten 10 Jahre nicht durch die Stadtgemeinde Kapfenberg gefördert worden sein. Es gelten ausschließlich materielle Güter.

Bei allen Kostenpositionen muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit dem konkreten Förderprojekt bestehen. Alle Investitionssummen und Aufwendungen verstehen sich als Beträge exklusive Umsatzsteuer und abzüglich aller gewährten Rabatte und Skonti sowie abzüglich allfälliger gewährter oder in Aussicht gestellter Förderungen und Kostenersätze durch Dritte.

Die Kostenpositionen werden durch die Stadtgemeinde Kapfenberg geprüft, es gelten die in der Richtlinie für Wirtschafts- und Strukturförderung Kapfenberg festgesetzten Kriterien (siehe Wirtschafts- und Strukturförderungsrichtlinie Kapfenberg, Abschnitt B, I.).

Was wird nicht gefördert?

Förderbar sind ausschließlich Drittkosten außerhalb des eigenen Unternehmens oder Unternehmensverbundes. Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Förderaktion die folgenden Kosten nicht gefördert:

- **Ankauf von „Green-Field“ Grundstücken**, das heißt Grundstücken ohne vorherige Bebauung oder Versiegelung, auf denen keine betriebliche, wohnliche oder infrastrukturelle Vornutzung existierte.

- **Investitionen in das betriebliche Anlagevermögen** (z.B. Marken, Patente, Maschinen, Anlagen), Mietkosten und weitere mit dem Projekt verbundene Kosten wie Beratungsleistungen und Schulungen
- **Kosten für die Errichtung von Parkplätzen zu ebener Erde** mit Ausnahme von gesondert nachzuweisenden Parkraum- und Mobilitätskonzepten, bei denen Flächenverbrauch, Versiegelung und Hitzeentwicklung maßgeblich minimiert werden.
- **Kosten für die Errichtung von Verkehrsflächen** wie Zu- und Ausfahrten oder Rangierflächen mit Ausnahme von besonders nachhaltig gestalteten Verkehrskonzepten (z.B. Schwammstadtprinzip).
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter** unter einem Anschaffungswert von € 350,00.
- **Verbrauchsgüter, Handelswaren und Betriebsmittel.**

Nach Inanspruchnahme dieser Förderaktion ist der / die Förderungswerber:in für 5 Jahre von weiteren Förderungen der Stadtgemeinde Kapfenberg ausgeschlossen, sofern dies nicht explizit in der betreffenden Förderaktion ausgenommen ist.

6. Förderungshöhe

Wie berechnet sich die Förderung?

Für diese Förderaktion gelten die folgenden Fördersätze und Höchstsummen. Diese Förderaktion ist mit EUR 50.000,00 in Form von verlorenen Zuschüssen für Investitionen, Ablösesummen und Gebühren gedeckelt. Bei Ankauf von gemeindeeigenen Grundstücken und Liegenschaften reduziert sich diese Deckelung auf EUR 20.000,00.

Kosten	Fördersatz	Deckelung
Ankauf gemeindeeigener Grundstücke und Liegenschaften	Die Höhe des geförderten m ² -Preises ist je nach Lage, Aufschließungsgrad und Zustand des Grundstücks bzw. der Liegenschaft durch die Stadtgemeinde Kapfenberg festzulegen. Voraussetzung ist die Schaffung der Mindestanzahl an Arbeitsplätzen gem. Tabelle.	
Investitionen in den Ankauf bestehender Betriebsflächen („Brown-Field“)	Unten angeführter Mischfördersatz gemäß Richtlinie.	EUR 25.000,00
Kosten für Abbruch, Rückbau oder Revitalisierung bestehender Betriebsflächen inkl. Planungskosten	Unten angeführter Mischfördersatz gemäß Richtlinie.	EUR 25.000,00
Investitionen in die Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes am Standort Kapfenberg inklusive Planungskosten	Unten angeführter Mischfördersatz gemäß Richtlinie.	EUR 25.000,00

Bauabgabe und Kanalisationsgebühr	30%	EUR 20.000,00
Kosten für die Ablöse von Einrichtungen, Betriebsausstattung oder Inventar	Unten angeführter Mischfördersatz gemäß Richtlinie.	EUR 10.000,00
Investitionssumme		Fördersatz
Bis € 25.000,00		4,0%
€ 25.001,00 - € 50.000,00		2,5%
€ 50.001,00 - € 100.000,00		1,5%
€ 100.001,00 - € 1.000.000,00		1,0%
Über € 1.000.000,00		0,5%

Tabelle 2: Berechnung der Förderhöhe

Förderungswerber:innen müssen die folgenden Mindest-Investitionsgrenzen überschreiten, die jedoch durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze reduziert werden können. Relevant ist die Anzahl der neu geschaffenen Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Unternehmensgröße	Mindest-Investitionssumme	Neu geschaffene Arbeitsplätze	Reduzierte Mindest-Investitionssumme
Mikrounternehmen	€ 5.000,00	Mind. 1 VZÄ	€ 0,-
Kleinunternehmen	€ 25.000,00	Mind. 1 VZÄ	€ 5.000,00
Mittelunternehmen	€ 350.000,00	Mind. 3 VZÄ	€ 25.000,00
Großunternehmen	€ 1.750.000,00	Mind. 10 VZÄ	€ 350.000,00

Tabelle 3: Unternehmensgrößen und Mindestinvestitionssummen

Erhöhende Kriterien / Bonuspunkte

Für diese Förderaktion können bis zu drei erhöhende Kriterien / Bonuspunkte kumuliert werden. Damit kann der Fördersatz für die gesamte Förderung oder von Teilen der Förderung um bis zu 3% erhöht werden. Bonuspunkte können ausschließlich für betriebliche Investitionen ins Anlagevermögen sowie für Leistungen im direkten und unmittelbaren Projektzusammenhang geltend gemacht werden. Die maximale Deckelungen von € 50.000,00 bzw. EUR 20.000,00 für diese Förderaktion bzw. die Deckelungen für einzelne Kostengruppen bleiben davon unangetastet.

Folgende Bonuspunkte können für die Förderaktion Wirtschaft & Innovation in Kapfenberg geltend gemacht werden.

Bonuspunkte	Erhöhung
Lage des / der Förderungswerber:in oder des Standorts in der Kapfenberger Innenstadt gemäß Fördergebietskarte im Anhang.	+2%
Wiedereröffnung beziehungsweise Belegung eines strategischen Leerstandes der Kategorien 3 und 4 gemäß den Kriterien der Kapfenberger Leerstandsdatenbank.	+ 1%
Aufbau oder Ausbau der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Das umfasst den hauptsächlichen Handel mit Lebensmitteln, Backwaren, Drogerie- und Hygieneartikeln, Arzneimitteln, Medizin- und Heilbedarfen außerhalb von Einkaufszentren und Fachmarktzentren.	+ 1%
Schaffung einer erheblichen Anzahl neuer Arbeitsplätze und/oder Lehrstellen am Standort Kapfenberg (>= 30 VZÄ)	+ 1%
Unternehmensgegenstand oder außerordentliche Maßnahme im Sinne von Ökologie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit.	+ 1%
Umsetzung von außerordentlichen Aktivitäten zur sozialen Integration, Förderung der Gleichstellung und Familienvereinbarkeit.	+ 1%
Unternehmensgegenstand in Hochtechnologie-intensiven Branchen oder außerordentliche Maßnahmen im Bereich Hochtechnologie.	+ 1%
Gründungsunternehmen im Rahmen des KAIT – Kapfenberg Accelerator für IT.	+ 1%

Tabelle 4: erhöhende Kriterien / Bonuspunkte

7. Förderungsmodalitäten

Wie wird gefördert?

Die Förderungsmittel werden durch die Stadtgemeinde Kapfenberg in Form von verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen vergeben. Je nach Art des Förderprojektes und Höhe der Förderungssumme kann der Abschluss eines gesonderten Fördervertrages verlangt werden und die Auszahlung in Teilsummen aufgeteilt werden.

Der Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken erfolgt zu einem geförderten, das heißt gegenüber dem ortsüblichen Marktpreis reduzierten Verkaufspreis, welcher in einem Kaufvertrag festgelegt wird. Um Grundstücksspekulationen entgegenzuwirken und das Förderziel zu erreichen ist der Ankauf an die Umsetzung des Projektes (Betriebsgebäude mit Benützungsbewilligung) innerhalb von 36 Monaten geknüpft, was durch ein Wiederkaufsrecht vertraglich abgesichert wird. Abweichende Regelungen können im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Fördergeberin und Förderungswerber:in vertraglich festgelegt werden.

Wann wird gefördert?

Die Förderung wird nach Abwicklung des Projektes sowie nach Nachweis notwendiger Kriterien ausbezahlt.

Ablauf der Förderung

1. Vor Beginn des Förderprojekts ist zwingend ein schriftliches Vorab-Ansuchen an die Stadtgemeinde Kapfenberg, Stabstelle Standortmanagement unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen. Erst ab Zeitpunkt des Einlangens dieses Formulars bei der Stadtgemeinde Kapfenberg können anfallende Kosten in der Förderung berücksichtigt werden.
2. Nach Abschluss des Förderprojekts ist ein Förderansuchen unter Verwendung des entsprechenden Formulars an die Stadtgemeinde Kapfenberg, Stabstelle Standortmanagement zu übermitteln. Diesem Förderansuchen sind sämtliche Belege und Nachweise beizulegen. Die Belege und Nachweise sind in einem Informationsblatt angeführt.
3. Förderansuchen sind innerhalb von 36 Monaten nach Abgabe des Vorab-Ansuchens zu stellen. Sollte das gegenständliche Projekt in dieser Zeit nicht fertiggestellt werden können, kann der / die Förderungswerber:in schriftlich um eine Verlängerung von weiteren 12 Monaten ansuchen. Wenn nicht explizit anders vereinbart, beträgt die maximale Einreichfrist 48 Monate (36 Monate + 12 Monate anzuschende Verlängerung). Wird das Projekt nicht innerhalb dieser Fristen eingereicht, erlischt das Vorab-Ansuchen und mit ihm die Förderbarkeit des Projektes.
4. Nach Prüfung durch die Stabstelle Standortmanagement wird das Förderansuchen zur Beschlussfassung dem jeweils zuständigen Gremialorgan (Stadtrat oder Gemeinderat) vorgelegt.
5. Eine zugesagte Förderung muss durch den / die Förderungswerber:in innerhalb von 12 Monaten nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremialorgan mittels Rücksendung einer signierten Gleichschrift in Anspruch genommen werden. Erst danach kann die Fördersumme ausbezahlt werden. Sollte die Förderung in diesem Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden, erlischt der Förderanspruch vollständig.

Für den Ankauf von gemeindeeigenen Grundstücken und Liegenschaften ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

8. Kontakt

Stadtgemeinde Kapfenberg
Stabstelle Standortmanagement
Koloman-Wallisich-Platz 1, 8605 Kapfenberg
Tel: 03862/22501-2043
standortmanagement@kapfenberg.gv.at
www.kapfenberg.gv.at

9. Anhang

Fördergebietskarte 1 - Fördergebiet Innenstadt Kapfenberg, Richtlinie für die Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadtgemeinde Kapfenberg

